

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 0/2}  
8C\_822/2012

Urteil vom 7. Dezember 2012  
I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Ursprung, Präsident,  
Gerichtsschreiber Batz.

Verfahrensbeteiligte  
K. \_\_\_\_\_,  
vertreten durch die Treuhand X. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführerin,

gegen

Unia Arbeitslosenkasse,  
Neumattstrasse 7, 8953 Dietikon,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand  
Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich  
vom 31. August 2012.

Nach Einsicht  
in die Beschwerde vom 8. Oktober 2012 (Poststempel) gegen den Beschluss des  
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. August 2012, mit welchem auf das  
Rechtsmittel der K. \_\_\_\_\_ nicht eingetreten wurde,  
in die Verfügung des Bundesgerichts vom 10. Oktober 2012, worin unter anderem auf die fehlende  
rechtsgenügende Vollmacht hingewiesen und zur Nachreichung derselben eine Frist bis zum 25.  
Oktober 2012 gesetzt wurde, ansonsten die Rechtschrift unbeachtet bleibe,

in Erwägung,  
dass der vom Gericht gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG angezeigte Formmangel der fehlenden  
rechtsgenügenden Vollmacht nicht innerhalb der mit Verfügung vom 10. Oktober 2012 angesetzten,  
am 25. Oktober 2012 abgelaufenen (Art. 44-48 BGG) Nachfrist behoben worden ist,  
dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht  
eingetreten werden kann und auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird  
(Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG),

erkennt der Präsident:

1.  
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2.  
Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3.  
Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem  
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 7. Dezember 2012  
Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Ursprung

Der Gerichtsschreiber: Batz